



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 22. Januar

Nr. 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 52 34
- Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Qualifizierungsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des Allgemeinen Dienstes in dem Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 53 37

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern - Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Wieck 41

Stellenausschreibungen 41

- Anlagen:** – Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2024
– Jahresarbeitsverzeichnis 2023 des Amtlichen Anzeigers

Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von Verfahren des regulären Aufstieges in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung nach § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 9. Januar 2024 – II 140 - 0360-00000-2023/022 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 52

Aufgrund des § 39a Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 7 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 447) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) können vor der Übertragung von Beförderungssämtern Qualifizierungserfordernisse festgelegt werden. Zudem ist gemäß § 24 Absatz 2 LBG M-V ein Wechsel von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Wege des Aufstieges möglich, ohne dass die für die neue Laufbahngruppe erforderlichen Zugangsvoraussetzungen des § 14 LBG M-V vorliegen müssen.

1.2 Eine Möglichkeit dieses (regulären) Aufstieges von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung wird durch § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) eröffnet. Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 39a Absatz 1 ALVO M-V erfüllen, können an einem Auswahlverfahren teilnehmen und bei dessen positivem Ausgang zum Aufstieg zugelassen werden. Ihnen wird sodann die Möglichkeit gegeben, durch den erfolgreichen Abschluss des verkürzten Bachelorstudienganges an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Fachhochschule genannt) die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und damit die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung zu erwerben. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und des Aufstiegs nach § 39a ALVO M-V werden folgende Verfahrensregeln gegeben:

2 Durchführung des Auswahlverfahrens und der Aufstiegsmaßnahme nach § 39a ALVO M-V

2.1 Aufstiegsmaßnahme

2.1.1 Gemäß § 39a Absatz 2 Satz 2 ALVO M-V erfolgt die Einführung in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt als verkürzter Bachelorstudiengang an der Fachhochschule. Dieser Studiengang wird als Aufstiegsbachelor LL.B. „Öffentliche Verwaltung“ mit einem Bachelorgrad abgeschlossen. Im Rahmen dieses

Studienganges werden 120 Punkte nach dem europäischen Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden (ECTS-Punkte) erworben sowie weitere 60 ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulwesens erlangte Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dabei aus dem Status der Beamtinnen und Beamten als solche ohne individuelle Prüfung heraus und umfasst für den fachtheoretischen Abschnitt des Studienganges Leistungen aus der theoretischen Ausbildung sowie für die berufspraktische Studienzeit Kompetenzen aus Ausbildung und insbesondere der bisher erbrachten Dienstzeiten im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten.

2.1.2 Entsprechend werden für die spätere Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes insbesondere die im Folgenden dargestellten Bereiche abgedeckt:

- a) Vermittlung von Kenntnissen in Rechts- und Verwaltungswissenschaften,
- b) Vermittlung von Kenntnissen zur Digitalisierung der Verwaltung und Prozessmanagement,
- c) Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenzen und
- d) Entwicklung von Kommunikationskompetenzen.

2.1.3 Die Module des Bachelorstudienganges sind vollständig zu durchlaufen und alle vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich zu bestehen.

2.1.4 Die Teilnahme an dem Aufstieg gemäß § 39a Absatz 2 ALVO M-V wird jeweils im Abstand von zwei Jahren maximal zwanzig Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Landesverwaltung ermöglicht.

2.1.5 Soweit eine Beamtin oder ein Beamter bereits ein für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung geeignetes und mindestens mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne der vorgenannten Kenntnis-

se und Kompetenzen nachweist (§ 39a Absatz 3 Satz 1 ALVO M-V) und das Auswahlverfahren nach Nummer 2.3 erfolgreich bestanden hat, stellt die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde mit der Zulassung zum Aufstieg die Befähigung für die neue Laufbahn fest. Ihr oder ihm darf dann ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen werden.

2.2 Personalerstattungsbedarf

2.2.1 Die Einführung dieser Aufstiegsmaßnahme dient der langfristigen Entwicklung des Bestandspersonals, um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung nachhaltig zu sichern. Eine zielgerichtete Personalentwicklung setzt voraus, potenzielle Bestandskräfte für die nächsthöhere Laufbahngruppe in der Organisation möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihre Potenziale zu erkennen. Damit der Dienstherr die weitere Entwicklung des Personals gezielt steuern kann, ist der Bedarf an Personalersatz rechtzeitig vorher zu eruieren.

2.2.2 Die Anzahl der zum verkürzten Bachelorstudiengang zuzulassenden Teilnehmenden richtet sich danach, wieviel Bedarf oder wie viele freie Haushaltsstellen von den jeweiligen Ressorts gemeldet worden sind und wird nach Abgleich mit der Anzahl der für den Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerbenden bestimmt. Die Ressorts sind angehalten, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zum 1. Januar jeden Jahres die Anzahl der in den kommenden zwei Jahren freiwerdenden und nachbesetzbaren Planstellen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu melden. Die frühzeitige Ermittlung des Personalersatzungsbedarfes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt dient auch der Vorbereitung des benötigten Nachersatzes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.

2.2.3 Die Ressorts verpflichten sich, nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens mindestens die Zahl an Absolventinnen und Absolventen zu übernehmen, die dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Nachersatzungsbedarf gemeldet wurden.

2.3 Auswahlverfahren

2.3.1 Vor der Zulassung zum Auswahlverfahren ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 39a Absatz 1 ALVO M-V durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu prüfen. Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung besitzt, sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im ersten Beförderungsamte bewährt hat und in der letzten Regelbeurteilung mindestens in durchschnittlichem Maß (mindestens 100 Punkte) beurteilt worden ist.

2.3.2 Das Auswahlverfahren hat entsprechend Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 9 des Beamtenstatusgesetzes nach dem Prinzip der Bestenauslese zu erfolgen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind im Vorfeld alle Stufen des Verfahrens klar zu definieren. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Aufstiegsmaß-

nahme erlangen die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst. Damit erfolgt die Verleihung eines Amtes in einer anderen Laufbahngruppe. An eine solche Verleihung werden grundsätzlich höhere Anforderungen als an eine Beförderung in derselben Laufbahngruppe gestellt. Daher wird neben Fach- und Methodenkompetenz ebenfalls ausgeprägte Kommunikations- und Sozialkompetenz von den Beamtinnen und Beamten erwartet. Um die Geeignetheit der Bewerbenden für die höhere Laufbahngruppe grundsätzlich zu ermitteln, werden eignungsdiagnostische Instrumente wie zum Beispiel Tests zur Messung allgemeiner kognitiver Fähigkeiten und Assessmentcenter im Auswahlverfahren herangezogen. Das Auswahlverfahren, dem eine Ausschreibung für die Aufstiegsmaßnahme mit entsprechender Beschreibung des Anforderungsprofils vorauszugehen hat, wird sich daher nicht nur auf die Beurteilung stützen, sondern um ein weiteres Prüfungsverfahren ergänzt.

2.3.3 Hierzu wird eine Potenzialanalyse durchgeführt, welche aus einem schriftlichen Eignungstest und nach dessen Bestehen aus einem mündlichen Teil, welcher eine Gruppendiskussion, eine Präsentation und ein Einzelgespräch umfasst, besteht.

2.3.4 Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Bewertungen der Leistungen der Bewerbenden erfolgen auf Grundlage einer Notenskala von Eins („1“) bis Fünf („5“), wobei Eins die schlechteste und Fünf die beste Note darstellt. Die Bewertung wird mit einer Kommastrichstelle differenziert. Die Auf- oder Abrundung erfolgt nach allgemeinen mathematischen Regeln. Der schriftliche Eignungstest und der mündliche Teil der Potenzialanalyse müssen jeweils mindestens mit der Note 3,5 bestanden werden. Die Ergebnisse des schriftlichen sowie des mündlichen Teils der Potenzialanalyse werden sodann wie folgt gewichtet:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) schriftlicher Eignungstest | 25 Prozent |
| b) mündlicher Teil | 75 Prozent. |

2.3.5 Wer die erforderliche Mindestpunktzahl von 3,5 Punkten nicht erreicht hat, kann sich im nächsten Bewerbungsverfahren erneut bewerben und die gesamte Potenzialanalyse oder bei Bestehen des Eignungstestes nur den mündlichen Teil wiederholen. Maximal besteht eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit.

2.3.6 Der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst (nachfolgend ZAED genannt) der Fachhochschule ist für die Durchführung der Potenzialanalyse zuständig. Zur Durchführung des mündlichen Teils der Potenzialanalyse wird eine Auswahlkommission gebildet, der neben einer Vertreterin oder einem Vertreter des ZAED, einer Fachexpertin oder einem Fachexperten für Eignungsdiagnostik auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter anderer Ressorts sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule angehören. Das Auswahlverfahren findet unter Beteiligung der zuständigen Interessenvertretungen an der Fachhochschule statt.

- 2.3.7 Im Anschluss wird die letzte dienstliche Regelbeurteilung der Bewerbenden betrachtet. Hierfür wird die jeweilige Gesamtnote der Beurteilung einer Note auf der Notenskala des Auswahlverfahrens zugeführt. Die Gesamtnote der Beurteilung von 120 Punkten geht mit der Note 5, die Gesamtnote 110 mit der Note 4 und die Gesamtnote 100 mit der Note 3 in die Bewertung ein. Die Auswertung der dienstlichen Regelbeurteilung der Bewerbenden obliegt dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Das Ergebnis der Potenzialanalyse sowie die Bewertung der letzten dienstlichen Beurteilung gehen zu gleichen Teilen in das Endergebnis ein.
- 2.3.8 Auf Grundlage des Endergebnisses wird ein Ranking der Bewerbenden erstellt. Bei Punktegleichstand zweier oder mehrerer Bewerbenden ist auf Grundlage einzelner gewichtiger Kriterien der Potenzialanalyse (Sozialkompetenz) und der Regelbeurteilung (Arbeitsqualität, Eigen- und Selbstständigkeit sowie Zuverlässigkeit) zu entscheiden.
- 2.4 Ablauf
- 2.4.1 Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Aufstiegsmaßnahme im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung auf Poolstellen geführt.
- 2.4.2 Die Beamtinnen und Beamten werden für die Studierendauer von ihrer Dienstleistungspflicht freigestellt. Sie sind verpflichtet, an den Modulen des Studienganges teilzunehmen. Dazu haben sie insbesondere die Lehrveranstaltungen zu besuchen, die Prüfungen abzulegen und ein zielgerichtetes, eigenverantwortliches Selbststudium zu betreiben. Sie müssen ferner an allen für den Studiengang festgelegten studienbegleitenden Veranstaltungen der Fachhochschule teilnehmen. Diese Pflichten gelten auch für digital durchgeführte Veranstaltungen und Prüfungen. Daneben unterliegen sie den beamtenrechtlichen Pflichten.
- 2.4.3 Der Studiengang ist über vier Semester angelegt (24 Monate) und besteht aus dem Grundlagenstudium an der Fachhochschule (zwölf Monate), der berufspraktischen Studienzeit in Ausbildungsbehörden (sechs Monate) und dem Vertiefungsstudium an der Fachhochschule (sechs Monate). Der Studiengang ist in Module gegliedert, deren Einzelheiten wie zum Beispiel Aufbau, Inhalt, Prüfung und zu erwerbende Leistungspunkte im Modulhandbuch geregelt sind.
- 2.4.4 Auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst mit Ausnahme der §§ 2 bis 6, 9 Absatz 1 wird hingewiesen.
- 2.4.5 Sofern Beamtinnen oder Beamte den Studiengang vorzeitig abbrechen oder endgültig nicht bestehen, wechseln sie in der Regel wieder in ihr Ressort zurück und nehmen dort Tätigkeiten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wahr. Sie verbleiben auf der Poolstelle, bis eine dem Statusamt entsprechende Planstelle der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt frei geworden ist. Die Studiengebühren und die weiteren Kosten sind zu erstatten, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb von 48 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Maßnahme aus in seiner Person liegenden Gründen aus dem Dienstverhältnis mit dem Land ausscheidet. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde. Auf § 34a LBG M-V wird hingewiesen.
- 2.4.6 Auf § 38 Absatz 5 ALVO M-V wird hingewiesen.
- 2.4.7 Die Kosten für die Aufstiegsmaßnahme trägt das Land. Weitergehende Kosten können nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt werden.
- 3 Verteilung**
- 3.1 Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges werden die Absolventinnen und Absolventen der Landesverwaltung im Wege des jährlichen Vermittlungsverfahrens der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes einer Stammdienststelle zugewiesen und dorthin versetzt. Bei der Versetzung werden die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des aufnehmenden Ressorts und die zuständigen Interessenvertretungen beteiligt.
- 3.2 Die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedarfe der Dienststellen sowie sozialer Gesichtspunkte. Die Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsmaßnahme können Zuweisungswünsche angeben.
- 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

**Durchführung von Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und von
Qualifizierungsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 der
Allgemeinen Laufbahnverordnung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des
Allgemeinen Dienstes in dem Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung für Beamtinnen
und Beamte der Landesverwaltung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 9. Januar 2024 – II 140 - 0360-00000-2022/013-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 53

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 7 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. S. 565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 447) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) können vor der Übertragung von Beförderungssämtern Qualifizierungserfordernisse festgelegt werden. Für die Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten in ein Amt ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist darüber hinaus in § 20 Absatz 1 Satz 3 LBG M-V zwingend vorgeschrieben, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor erfolgreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat, die in Verbindung mit den bisher wahrgenommenen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes befähigen.
- 1.2 Diese gesetzliche Vorgabe ist für die Qualifizierung für Beförderungssämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in § 35 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) näher ausgestaltet. § 35 Absatz 1 ALVO M-V enthält vier unterschiedliche Möglichkeiten einer Qualifizierung, Beamtinnen und Beamte, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 eingestiegen sind, ein Amt ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu übertragen.
- 1.3 Eine davon ist die in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte und in § 35 Absatz 3 ALVO M-V näher ausgestaltete Möglichkeit, mit der die Beamtinnen und Beamten durch ein Masterstudium mit abschließender Masterprüfung in die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 eingeführt werden. Den Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung wird mit dieser Qualifizierungsmaßnahme die Möglichkeit gegeben, die allgemeine Laufbahnbefähigung des höheren Dienstes in der Fachrichtung Allgemeinen Dienst in dem Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung zu erlangen.

2 Durchführung des Auswahlverfahrens und der Qualifizierungsmaßnahme nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 ALVO M-V

- 2.1 Qualifizierungsmaßnahme
- 2.1.1 Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 ALVO M-V erfolgt die Einführung in die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der

Laufbahngruppe 2 als Masterstudiengang. Dabei muss es sich um einen akkreditierten Masterstudiengang mit dem Abschluss Master Public Management (MPM) oder Master Public Administration (MPA) handeln, mit denen die Absolventinnen und Absolventen die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übertragung eines Amtes des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung erlangen. Der Masterabschluss muss den Erwerb von mindestens 90 Punkten nach dem europäischen Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden (ECTS-Punkte) vorsehen. Weitere 30 ECTS-Punkte sind durch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten zu erwerben. Dem ist damit Genüge getan, wenn die Beamtin oder der Beamte berufliche Erfahrung innerhalb der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung besitzt, die für die zukünftige Tätigkeit förderlich ist.

- 2.1.2 Zuvor muss die Beamtin oder der Beamte einen Bachelorabschluss erfolgreich absolviert und mit dem Abschluss mindestens 180 ECTS-Punkte erworben haben oder einen gleichwertigen Abschluss absolviert haben, der zur Ausübung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung befähigt. Dazu gehört beispielsweise der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH). Auf § 13 ALVO M-V wird verwiesen. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs sind zu beachten.

- 2.1.3 Damit die Qualifizierung für die spätere Tätigkeit im höheren Dienst auch befähigt, sollte der Masterstudiengang insbesondere die im Folgenden dargestellten Bereiche abdecken:

- a) Vermittlung von Kenntnissen in Rechts- und Verwaltungswissenschaften,
- b) Vermittlung von Kenntnissen zur Digitalisierung der Verwaltung und Prozessmanagement,
- c) Entwicklung von Methodenkompetenzen,

- d) Entwicklung von Führungskompetenzen und
- e) Entwicklung von Kommunikationskompetenzen.
- 2.1.4 Es ist das komplette Masterstudium zu durchlaufen und die Masterprüfung erfolgreich zu bestehen. Auf § 33 Absatz 3 ALVO M-V wird verwiesen. Die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme ergibt sich im Einzelnen aus dem Studienverlauf des ausgewählten Masterstudienganges.
- 2.1.5 Die Teilnahme an einem externen Masterstudiengang als Qualifizierungsmaßnahme für den höheren Dienst kann in einem Doppelhaushalt maximal zehn Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Landesverwaltung ermöglicht werden. Solange von den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein vergleichbarer Masterstudiengang mit dem Abschluss Master Public Management oder Master Public Administration angeboten wird, strebt das Land eine Kooperation mit einer Hochschule im norddeutschen Raum an.
- 2.1.6 Soweit eine Beamtin oder ein Beamter bereits ein für die Laufbahn des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung geeignetes und mindestens mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne der vorgenannten Kenntnisse und Kompetenzen nachweist (§ 35 Absatz 3 Satz 4 ALVO M-V) und das Auswahlverfahren nach Nummer 2.3 erfolgreich bestanden hat, stellt die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde mit der Zulassung zur Qualifizierung die Befähigung für die neue Laufbahn fest. Ihr oder ihm darf dann ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden; alle unterhalb dieses Amtes befindlichen Ämter brauchen nicht mehr durchlaufen zu werden. Eine Erprobungszeit nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBG M-V ist nicht abzuleisten.
- 2.2 Personalerstellungsbedarf
- 2.2.1 Die Einführung dieser Qualifizierungsmaßnahme dient der langfristigen Entwicklung des Bestandspersonals, um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung nachhaltig zu sichern. Eine zielgerichtete Personalentwicklung setzt voraus, potenzielle Bestandskräfte für den nächsthöheren Laufbahngruppenabschnitt in der Organisation möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihre Potenziale zu erkennen. Damit der Dienstherr die weitere Entwicklung des Personals gezielt steuern kann, ist der Bedarf an Personalerersatz rechtzeitig vorher zu eruieren.
- 2.2.2 Die Anzahl der zum Masterstudium zugelassenen Teilnehmenden richtet sich danach, wieviel Bedarf oder wie viele freie Stellen von den jeweiligen Ressorts gemeldet worden sind. Die Ressorts sind angehalten, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zum 1. Januar eines Jahres die Anzahl der in den kommenden zwei Jahren freiwerdenden und nachbesetzbaren Planstellen des höheren Dienstes, die zeitlich und fachlich für die Besetzung mit Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudienganges geeignet sind, zu melden. Die frühzeitige Ermittlung des Personalerstellungsbedarfs im höheren Dienst dient auch der Vorbereitung des benötigten Nachersatzes für den gehobenen Dienst.
- 2.2.3 Die Ressorts verpflichten sich, zumindest Absolventinnen und Absolventen in Höhe der gemeldeten Bedarfe dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nach Abschluss der Qualifizierung abzunehmen.
- 2.3 Auswahlverfahren
- 2.3.1 Vorweg ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen aus § 35 Absatz 3 Satz 1 ALVO M-V zum Auswahlverfahren durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu prüfen. Zum Auswahlverfahren kann zugelassen werden, wer die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich Allgemeine Verwaltung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss erworben hat, eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im ersten Beförderungsamtw bewährt hat und in der letzten Regelbeurteilung mindestens in durchschnittlichem Maß (mindestens 100 Punkte) beurteilt worden ist.
- 2.3.2 Das Auswahlverfahren hat entsprechend Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 9 des Beamtenstatusgesetzes nach dem Prinzip der Bestenauslese zu erfolgen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind im Vorfeld alle Stufen des Verfahrens klar zu definieren. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Qualifizierungsmaßnahme erlangen die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst. Damit erfolgt eine Beförderung in einen anderen Laufbahngruppenabschnitt, der höhere Anforderungen stellt als eine Beförderung im selben Laufbahngruppenabschnitt. Da den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreicher Qualifizierung Führungsaufgaben übertragen werden sollen, sind nur Bewerbende geeignet, die über die erforderliche Führungskompetenz verfügen. Da Regelbeurteilungen von Beschäftigten des gehobenen Dienstes in der Regel hierzu aber nicht hinreichend aussagekräftig sind, ist es zulässig und erforderlich, eignungsdiagnostische Instrumente wie zum Beispiel Tests zur Messung allgemeiner kognitiver Fähigkeiten und Assessmentcenter im Auswahlverfahren hinzuzuziehen. Das Auswahlverfahren, dem eine Ausschreibung für die Qualifizierungsmaßnahme mit entsprechender Beschreibung des Anforderungsprofils vorauszugehen hat, wird sich daher nicht nur auf die Beurteilung stützen, sondern um weitere Prüfungsverfahren ergänzt werden.
- 2.3.3 Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen durchzuführen. Die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgenommenen Bewertungen der Leistungen der Bewerbenden erfolgt auf Grundlage einer Notenskala von Eins („1“) bis Fünf („5“), wobei Eins die schlechteste und Fünf die beste Note darstellt. Die Bewertung wird mit einer Kommastelle differenziert. Die Auf- oder Abrundung erfolgt nach allgemein mathematischen Regeln.
- 2.3.3.1 In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens erfolgt eine Potenzialanalyse. Dieses Verfahren besteht aus einem schriftlichen Eignungstest und nach dessen Bestehen aus einem mündlichen Teil, welcher eine Gruppendiskussion, eine Präsentation und ein Einzelgespräch umfasst. Die Teilergebnisse werden wie folgt gewichtet:

- a) schriftlicher Eignungstest 25 Prozent
- b) mündlicher Teil 75 Prozent.

Im Ergebnis des Verfahrens der ersten Stufe muss eine Bewertung von mindestens 3,5 Punkten erreicht werden, um weiterhin am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Wer die erforderliche Mindestpunktzahl von 3,5 Punkten nicht erreicht hat, kann sich im nächsten Bewerbungsverfahren erneut bewerben und die Potenzialanalyse wiederholen. Maximal besteht eine dreimalige Wiederholungsmöglichkeit. Der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist für die Durchführung der Potenzialanalyse zuständig.

2.3.3.2 In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens erfolgt anhand eines Kurzvortrags sowie eines strukturierten Interviews eine Endauswahl, bei der eine Gesamtbewertung von mindestens drei Punkten erreicht werden muss. Das Teilergebnis des Kurzvortrags fließt zu einem Drittel, das Teilergebnis des strukturierten Interviews zu zwei Drittel in das Gesamtergebnis der zweiten Stufe ein. Sofern die erforderliche Mindestpunktzahl hier nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit, im nächsten Bewerbungsverfahren für diese Qualifizierungsmaßnahme erneut am strukturierten Interview teilzunehmen. Die personalführenden Stellen erhalten eine Information, welche Bewerbenden an der zweiten Stufe teilnehmen. Zur Durchführung des strukturierten Interviews wird eine Auswahlkommission gebildet, der jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und im turnusmäßigen Wechsel nach Abstimmung in der AL 1-Konferenz zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter anderer Ressorts oder der Staatskanzlei sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung angehören. Dieses Verfahren findet unter Beteiligung der Interessenvertretungen beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung statt.

2.3.4 Im Anschluss wird die letzte dienstliche Regelbeurteilung der Bewerbenden betrachtet. Hierfür wird die jeweilige Gesamtnote der Beurteilung einer Note auf der Notenskala des Auswahlverfahrens zugeführt. Die Gesamtnote der Beurteilung von 120 Punkten geht mit der Note 5, die Gesamtnote 110 mit der Note 4 und die Gesamtnote 100 mit der Note 3 in die Bewertung ein. Die Auswertung der dienstlichen Regelbeurteilung der Bewerbenden obliegt dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

2.3.5 Das Ergebnis der Potenzialanalyse, das Resultat des strukturierten Interviews sowie die Bewertung der letzten dienstlichen Beurteilung werden wie folgt gewichtet:

- a) Potenzialanalyse 25 Prozent,
- b) Kurzvortrag/Interview 25 Prozent,
- c) Beurteilung 50 Prozent.

2.3.6 Auf Grundlage des Endergebnisses wird ein Ranking der Bewerbenden erstellt. Bei Punktegleichstand zweier oder mehrerer Bewerbenden ist auf Grundlage einzelner gewichtiger Kriterien der Potenzialanalyse (Führungs-

kompetenz) und der Regelbeurteilung (Konzeptionelles Arbeiten, Dienstleistungsorientierung und Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft) zu entscheiden.

2.4 Ablauf

2.4.1 Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Wege der Versetzung entsandt und auf Poolstellen geführt.

2.4.2 Die Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer des Studiums von ihrer Dienstleistungspflicht freigestellt. Im Rahmen des Studiums werden sie in verschiedenen Bereichen des höheren Dienstes hospitieren, um mit den Aufgaben des höheren Dienstes vertraut zu werden. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist für Organisation der Hospitanz im Einzelnen zuständig. Auf § 33 Absatz 3 ALVO M-V wird hingewiesen.

2.4.3 Sofern Beamtinnen oder Beamte den Masterstudiengang vorzeitig abbrechen oder endgültig nicht bestehen, wechseln sie in der Regel wieder in ihr Ressort zurück und nehmen dort Tätigkeiten des gehobenen Dienstes wahr. Sie verbleiben auf der Poolstelle bis eine dem Statusamt entsprechende Planstelle des gehobenen Dienstes frei geworden ist. Die Studiengebühren und die weiteren Kosten können zurückgefordert werden, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb von 48 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Maßnahme aus in seiner Person liegenden Gründen aus dem Dienstverhältnis mit dem Land ausscheidet. Auf die Rückforderung kann verzichtet werden, wenn diese eine unbillige Härte bedeuten würde. Auf § 34a LBG M-V wird hingewiesen.

2.4.4 Die Studiengebühren und die weiteren Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme trägt das Land. Weitergehende Kosten können nach dem Landesreisekostengesetz, dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt werden.

3 Verteilung

3.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme des Masterstudiengangs werden die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung an eine Stammdienststelle versetzt, sobald entsprechend dauerhafter Bedarf und eine freie und besetzbare Kernstelle vorhanden ist. Bis zur Versetzung auf eine freie Planstelle verbleiben sie auf ihrer Poolstelle und nehmen Aufgaben des neuen Laufbahngruppenabschnittes wahr. Der Übergang auf eine freie Planstelle sollte in der Regel drei Monate nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Bei diesem Verfahren werden die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des aufnehmenden Ressorts und die zuständigen Interessenvertretungen beteiligt.

3.2 Zur Verteilung der Absolventen und Absolventinnen wird vorweg ein Vermittlungsverfahren durchgeführt. Die Ressorts sind sechs Monate vor Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme gehalten, ihre zuvor zum Stichtag 1. Januar abgegebene Bedarfsmeldung zu prüfen und zu aktualisieren. Sofern eine freie und nachbesetzbare

Planstelle in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in ihrem Geschäftsbereich vorhanden ist, die zur Nachbesetzung mit einer Absolventin oder eines Absolventen geeignet ist, ist diese konkret dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mitzuteilen. Da es sich hier um verbeamtete Beschäftigte handelt, kommt eine Vermittlung auf befristet zu besetzende Stellen nicht in Betracht. Die Ressorts werden mit einem gesonderten Schreiben um entsprechende Zuarbeit gebeten. Die Qualifizierungsmaßnahme dauert in der Regel zwei Jahre und endet voraussichtlich im Oktober. Sofern Teilnehmende die Maßnahme bereits absolviert haben oder vorzeitig absolvieren, erfolgt ebenfalls eine entsprechende Abfrage bei den Ressorts nach möglichen Planstellen in ihrem Geschäftsbereich.

- 3.3 Die Ressorts haben vorrangig die Möglichkeit, die Absolventin oder den Absolventen ihres Hauses zu erhalten, sofern innerhalb von drei Monaten eine freie Planstelle in dem betreffenden Ressort zur Verfügung steht. Die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen ist sozialverträglich und unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu gestalten.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 10. Juli 2023 (unveröffentlicht) außer Kraft.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 4. Januar 2024 – 332 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Wieck

ist gemäß § 16 Absatz 1 der BO-ÖbVI M-V durch Verzicht erloschen. Der Verzicht wird rückwirkend zum 10. August 2021 wirksam.

AmtsBl. M-V 2024 S. 41

Stellenausschreibungen

Im Amt Döbern-Land (Landkreis Spree-Neiße) ist die Stelle

des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit neu zu besetzen. Die Amtsdirektorin bzw. der Amtsdirektor (m/w/d) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt und ernannt.

Das Amt Döbern-Land liegt im Landkreis Spree-Neiße im Südosten des Landes Brandenburg und hat eine Fläche von 250 km². In der waldreichen Gegend wohnen ca. 10.500 Einwohner in sieben Gemeinden mit insgesamt 21 Orts- und fünf Gemeindeteilen. Das Amt Döbern-Land mit seinen amtsangehörigen Gemeinden beschäftigt mehr als 200 Mitarbeitende.

Den umfassenden Ausschreibungstext finden Sie unter:



bzw. ist dieser unter www.amt-doebern-land.de einsehbar.

AmtsBl. M-V 2024 S. 41

